

§ 1 TÄG Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

TÄG - Tierärztegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Geltungsbereich

1. (1) Das Gesetz regelt
 1. die Voraussetzungen für die Ausübung des tierärztlichen Berufes in Österreich sowie
 2. die Bedingungen, welche von Tierärztinnen und Tierärzten bei der Berufsausübung einzuhalten sind.
2. (2) Durch dieses Bundesgesetz werden nicht berührt:
 1. die den Ärztinnen und Ärzten zustehenden Befugnisse;
 2. die Tätigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie in staatlichen Versuchsanstalten;
 3. die anderen Personen zustehenden Befugnisse zur Schlacht tier- und Fleischuntersuchung sowie zur künstlichen Besamung der Haustiere;
 4. die durch gewerberechtliche Vorschriften geregelten Tätigkeiten;
 5. die Befugnisse zur Vornahme von Tierversuchen.

In Kraft seit 01.06.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at